

**Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 21. Januar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Januar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 3. Dezember 2020 vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales und am 16. Dezember 2020 vom Fakultätsrat Design, Medien und Information nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Wirtschaft vom 19. November 2020 und des Departmentsrats Design vom 2. Dezember 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Akademischer Grad des Abschlusses
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Module und Leistungspunkte
- § 5 Praxisphase
- § 6 Leistungen
- § 7 Master-Thesis
- § 8 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Bewertung und Benotung
- § 10 Verfahren und Zeugnis
- § 11 Wiederholung der Leistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfende
- § 14 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse
- § 15 Unterbrechung und Rücktritt
- § 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 17 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz
- § 18 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit
- § 19 Studierende mit Kindern
- § 20 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 21 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht
- § 22 Widerspruch
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreisemestrigen Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 3 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht: Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Praktikum: Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.

(2) Lehrveranstaltungen können als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen abgehalten werden.

(3) Ein Drittel der Lehrveranstaltungen sollen in englischer Sprache durchgeführt werden. Den Studierenden wird die Lehr- und Prüfungssprache rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module und die Master-Thesis wird in Leistungspunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage ist dabei das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die einem Modul gemäß nachfolgendem Absatz 3 zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die für das Bestehen des Moduls erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 CP.

(3) Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle):

Modultabelle:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Nr.	Modul	CP Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	LVA	CP LV	SWS	PA	PF	GrG
M 01	Internationaler Handel	5	Internationaler Handel und Globalisierung	1	SU	5	4	PL	H oder R oder PO	24
M 02	Interkulturelles Management	5	Interkulturelles Management	1	SU	5	4	PL	H oder R oder PO	24
M 03	Wirtschaftliche und textiltechnische Grundlagen *	3	Wahlpflichtmodul Besonderheiten der textilen Kette	1	SU	3	2	PL	K oder H oder PO	12
			Wahlpflichtmodul: Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre	1	SU	3	2			12
M 04	Einkaufs- und Absatzmanagement	7	Einkaufs- und Marketingmanagement 1	1	SU	4	4	PL	K oder PO	24
			Einkaufs- und Marketingmanagement 2	2	SU	3	2	PL	K oder PO	24
M 05	Internationales Wirtschaftsrecht	5	Internationales Wirtschaftsrecht 1	1	SU	2	2	PL	K oder R oder PO	24
			Internationales Wirtschaftsrecht 2	2	SU	3	2	PL	K oder R oder PO	24
M 06	Qualitätsmanagement / Corporate Social Responsibility I	5	Supply Chain Management	1	SU	3	2	PL	K oder R	24
			Corporate Social Responsibility	1	SU	2	2			24
M 07	Qualitätsmanagement / Corporate Social Responsibility II	5	Qualitätsmanagement / TQM	2	SU	2	2	PL	K oder R oder H	24
			Prozesse des textilen Kreislaufs - Ökologie, Nachhaltigkeit und Recycling	2	SU	3	2			24
M 08	Textil- und Bekleidungstechnik	8	Beurteilungsverfahren Bekleidung	1	SU	5	4	PL	K oder R oder PO	24
			Technische Materialanforderungen Gewebe / Strick	2	SU	3	2	PL	K oder H oder PO	24
M 09	Multichannel Trade Management	5	Multichannel Trade Management	2	SU	5	4	PL	K oder R oder PO	24
M 10	Controlling	5	Controlling	2	SU	5	4	PL	K oder R oder M oder PO	24
M 11	Produktmanagement / Kollektionsentwicklung	5	Produktmanagement	2	SU	3	2	PL	H oder R	24
			Kollektions- und Sortimentsentwicklung	2	SU	2	2			24
M 12	Praxisphase	14	Praxisphase 1	2	Pr	2	--	SL	H	1
			Praxisphase 2	3	Pr	12	--			1
M 13	Master-Thesis	18	Master-Thesis	3	--	18	--	PL	MT	1

* bei den Wahlpflichtmodule in Modul 3 müssen die Studierenden eine der beiden Lehrveranstaltungen wählen.

Sem. = Semester
LV = Lehrveranstaltung
GrG = Gruppengröße
LVA = Lehrveranstaltungsart
SU = Seminaristischer Unterricht
Pr = Praktikum
PA = Prüfungsart
PL = Prüfungsleistung
SL = Studienleistung
PF = Prüfungsform
K = Klausur
M = Mündliche Prüfung
R = Referat
H = Hausarbeit
PO = Portfolioprüfung
MT=Master Thesis

(4) In Modul 3 muss entweder das Wahlpflichtfach „Besonderheiten der textilen Kette“ oder das Wahlpflichtfach „Besonderheiten der Betriebswirtschaftslehre“ gewählt und im Umfang von 3 CP erfolgreich abgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung ist nur in einem Wahlpflichtfach möglich.

§ 5 Praxisphase

(1) Die Praxisphasen sind zwei in das Studium integrierte, von der Hochschule gelenkte und betreute, inhaltlich bestimmte Ausbildungsabschnitte. Sie umfassen mindestens 12 Wochen, wobei die erste Praxisphase im 2. Semester mindestens 4 Wochen, die zweite Praxisphase im 3. Semester mindestens 8 Wochen beträgt. Die Praxisphasen werden durch ein Praktikumsbericht in Form einer Hausarbeit abgeschlossen. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss feststellen, ob das Ausbildungsziel stattdessen auch durch eine zusammenhängende Praxisphase von mindestens 12 Wochen Länge möglich ist.

(2) Für das Verfahren und die Organisation der Praxisphase ist der Praxisbeauftragte oder die Praxisbeauftragte zuständig.

§ 6 Leistungen

(1) Prüfungen werden entweder in der Prüfungsart Prüfungs- oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Die prüfende Person, bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich, setzt zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel, fest. Diese Festsetzungen werden den Studierenden von den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Leistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

1. Klausur (K)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne

Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung (M)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfung ist in Gegenwart einer beisitzenden Person durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 13 Prüfungsberechtigten gehören. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird nur von der verantwortlichen prüfenden Person bewertet und benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von der prüfenden Person bzw. den prüfenden Personen und der beisitzenden Person unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der*des Studierenden wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

3. Referat (R)

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Absatz 3) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Ausarbeitung sowie die bei dem Vortrag verwendete Präsentation und Grafiken sind der prüfenden Person in schriftlicher und elektronischer Form zu übergeben.

4. Hausarbeit (H)

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die*der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt drei Monate. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Absatz 3) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

5. Portfolio-Prüfung (PO)

Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform, die aus maximal drei Prüfungskomponenten besteht, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind. Die möglichen Prüfungsformen der einzelnen Prüfungskomponenten sind die in § 6 Absatz

3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten sowie semesterbegleitende Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen in § 6 Absatz 3 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Prüfungsformen nicht überschreiten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird von den Lehrenden festgelegt. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist in der Modultabelle eine Lehrveranstaltung oder Modul mit der Option „Portfolio-Prüfung“ gekennzeichnet, so legt die bzw. der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

(4) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(5) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß Absatz 3 zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.

§ 7 Master-Thesis

(1) Im dritten Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erarbeiten. In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Zur Master-Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die Module des ersten und zweiten Fachsemesters in einem Umfang von mindestens 45 CP erfolgreich bestanden haben.

(3) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder nach § 13 bestellten prüfenden Person betreut werden. Die Studierenden können die prüfende Person vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 14 Wochen. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung 20 Wochen nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden

prüfenden Person einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 15 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Master-Thesis wird von der betreuenden prüfenden Person und von einer zweiten prüfenden Person bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfenden vergebenen Noten gemäß § 9 Absatz 4.

§ 8 Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Ablegung von Leistungen können an die Voraussetzungen geknüpft werden, dass sich die*der Studierende zu der Lehrveranstaltung und/oder der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 6 festgelegten Anmeldeverfahrens angemeldet hat. Die Studierenden müssen sich dann bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin anmelden.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in diesem oder verwandten Studiengängen eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfungsleistung bzw. bei mehreren Prüfungsleistungen aus deren Noten. Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul wird die Modulnote aus den Noten der Prüfungsleistungen errechnet. Dabei werden die Noten der Prüfungsleistungen mit den auf sie entfallenden CP multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der CP des Moduls dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weicht die zu ermittelnde Modulnote von den Noten gemäß Absatz 4 ab, wird diese auf die Note gemäß Absatz 4 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten gemäß Absatz 4 ist auf die nächste bessere Note zu runden. Sätze 5 und 6 finden für die Note der Master-Thesis keine Anwendung.

(2) Die Gesamtnote des Masterstudiums setzt sich aus allen Modulnoten und der Note für die Master-Thesis gewichtet nach ihren CP zusammen. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Es werden die Leistungen der*des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bewertung der Master-Thesis nach § 7 Absatz 8 sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Die Modulnoten lauten:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(6) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Teilen sich mehrere prüfende Personen eine Prüfung untereinander auf, so müssen sie sich auf einen einheitlichen Bewertungsmaßstab einigen. Dabei ist der Gewichtsanteil jeder einzelnen prüfenden Person unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung festzulegen.

(7) Die Bewertung einer Leistung soll vier Wochen und bei der Master-Thesis zwölf Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten.

(8) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet.

(9) Für das Masterstudium wird eine Gesamtnote gemäß Absatz 2 gebildet.

Die Gesamtnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend

§ 10 Verfahren und Zeugnis

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht und die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business;

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der letzten Bewertung auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades (Titelurkunde) sind in deutscher Sprache und in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Prüfungsleistungen mit Noten, die Studienleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte (CP),
2. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte (CP),
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.

Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Design, Medien und Information unterzeichnet und trägt das Datum des Abschlusszeugnisses.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt. Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte (CP) hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass der Studiengang nicht bestanden ist.

(5) Wer den Studiengang endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Wiederholung der Leistungen

(1) Eine bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungs- und Studienleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann.

(3) Die nicht bestandene Master-Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Gibt es keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, gilt die Prüfung und damit auch das Masterstudium als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören zehn Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren je drei Mitglieder aus der Fakultät Wirtschaft und Soziales sowie aus der Fakultät Design, Medien und Information und aus den Gruppen des akademischen Personals und der Studierenden jeweils ein Mitglied für jede Fakultät. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die jeweiligen Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt

aus den Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Leistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Leistungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils gültigen Fassung. Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HAW Hamburg sind.

(2) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Bestimmung des § 12 Absatz 4 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt entsprechend.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die*der Studierende bei Leistungen einen Täuschungsversuch, fertigt die prüfende

Person bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Leistungen die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die*der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Leistungen entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die*der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 11 endgültig verlieren.

(2) Eine*ein Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende während der Prüfung gestört werden, kann die prüfende Person bzw. die aufsichtsführende Person, die*den Studierenden von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen, wenn das störende Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) und die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 12 Absatz 6 durch den Prüfungsausschuss zu den Prüfungen festgelegt und hat sich ein*e Studierende*r nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann nicht an der Prüfung teilgenommen werden. Hat sich ein*e Studierende*r verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die*der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, dass die*der Studierende die Bearbeitungszeit oder den Prüfungstermin aus wichtigem Grunde nicht hat einhalten können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die*der Studierende ohne Verschulden verhindert war, den Termin oder die Frist einzuhalten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Form der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der*dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Unterbrechung und Rücktritt

(1) Die*der Studierende kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen oder von der Prüfung zurücktreten. Bei der Unterbrechung kann die Prüfung, soweit rechtlich oder aus tatsächlichen Gründen überhaupt möglich, nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fortgesetzt werden, beim Rücktritt kann, soweit rechtlich möglich, die Prüfung erneut abgelegt werden.

(2) Der für die Unterbrechung oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende prüfungsunfähig ist.

(3) Unterbricht ein*e Studierende*r die Prüfung oder tritt von der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach bei einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) benotet, bei einer Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 16 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 17 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung gemäß § 15 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz gegenüber der Hochschule mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen

zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Der Prüfungsausschuss kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§ 18 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

Die Inanspruchnahme von Zeiten nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sowie Pflegezeiten nach dem Gesetz über die Pflegezeit (PflegeZG) unterbrechen oder verlängern auf Antrag jede Frist nach dieser Ordnung. § 17 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 19 Studierende mit Kindern

Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als Entschuldigung für Verzögerungen bei Studienleistungen oder als wichtiger Grund im Sinne des § 14 Absatz 3 anerkannt. § 17 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung- an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag der*des Studierenden. Ein Antrag kann nur von Studierenden, die im Studiengang Multichannel Trade Management in Textile Business immatrikuliert sind, gestellt werden.

(3) Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul des Studiengangs.

(4) Die*der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen. Sofern Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen bestehen, hat die*der Studierende die Originaldokumente vorzulegen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer durch eine bzw. einen im Inland beidete Übersetzerin bzw. beideten Übersetzer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

§ 21 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Für jede*n Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten, Studierendenakten und Prüfungsarbeiten richten sich nach der „Aktenordnung für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (HAW Aktenordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in der HAW Aktenordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen keine zwingenden Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind, gilt für Prüfungsarbeiten, insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, soweit diese nicht an die Studierenden ausgehändigt wurden, sowie für Prüfungsprotokolle eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

(3) In die Korrektur ihrer schriftlichen Ausarbeitungen können die Studierenden bei der prüfenden Person nach vorheriger Terminbekanntgabe spätestens bis zum Ablauf des Folgesemesters Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters ist eine Einsichtnahme ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruch

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind schriftlich bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder beim Widerspruchsausschuss der HAW Hamburg einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die prüfende Person wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen neu zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue prüfende Person. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte prüfende Person anhören.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. als "nicht bestanden" bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 10 Absatz 1 nicht erfüllt, ohne die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis, das Diploma Supplement und die Urkunde über die Verleihung des

Mastergrades ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum der Exmatrikulation, ausgeschlossen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die den Masterstudiengang Multichannel Trade Management in Textile Business vor dem Sommersemester 2022 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. Juni 2015 (Hochschulanzeiger Nr. 108/2015, S. 2). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2026 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2026 ausgeschlossen. Mit Ablauf des Sommersemesters 2026 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudiengangs Multichannel Trade Management in Textile Business.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 21. Januar 2021